



B O T S C H A F T

des Gemeindevorstandes zuhanden der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 26. November 2021, 20.00 Uhr in der
Evangelischen Mittelschule Schiers**

ACHTUNG

Wir bitten Sie, wegen COVID-19, frühzeitig zu erscheinen, da sich jeder Teilnehmer in eine Präsenzliste eintragen muss.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Oktober 2021
2. Budget 2022 / Steuerfuss Festsetzung
3. Wahlen
 - a) Gemeindevorstand, 1 Mitglied
4. Gebietserweiterung Wildruhezone Zuzi
5. Behindertengerechte Bushaltestelle ems/Spital und Hinterdorf, Projektgenehmigung und Kreditfreigabe
6. Gesetz über das Befahren von Wald- und und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen Teilrevision Art. 2 und 5
7. Wärmeverbund II, Genehmigung Planungskredit
8. Entschädigungsgesetz, Genehmigung
9. Mitteilungen und Umfrage

Folgende Akten liegen auf der Gemeindeverwaltung auf oder können auf der Homepage unter www.schiers.ch – Politik – Gemeindeversammlungen eingesehen werden:

- Das Versammlungsprotokoll vom 08. Oktober 2021
- Die Anträge des Gemeindevorstandes
- Unterlagen zu den einzelnen Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Oktober 2021

Das Protokoll ist ordnungsgemäss aufgelegt und wurde auf der Homepage der Gemeinde Schiers publiziert. Einsprachen, Abänderungswünsche oder Ergänzungen sind bis zum Druck der Botschaft keine eingegangen.

2. Budget 2022 / Steuerfuss Festsetzung

Zusammenfassung

Der Gemeindevorstand präsentiert ein ausgeglichenes Budget mit Antrag einer Steuersenkung von 120% auf 109% der einfachen Kantonssteuer.

Das vorliegende Budget 2022 ist nach den kantonsweit geltenden Kriterien vom Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM 2) erstellt worden.

Der Budgetentwurf 2022 und der Antrag des Gemeindevorstandes kann auf der Homepage sowie auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Um die Zeit an der Gemeindeversammlung nicht zu strapazieren, bitten wir Sie, offene Fragen zu einzelnen Budgetpositionen vor der Gemeindeversammlung an die Verwaltung zu stellen. Bei Bedarf steht auch der Gemeindepräsident gerne zur Verfügung.

A) ERFOLGSRECHNUNG (Angaben in Tausend):

Allgemeine Verwaltung:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
0 / Allgemeine Verwaltung	1'084	1'424	1'249

Größere Abweichungen gegenüber der Rechnung 2020 ergeben sich aus: höheren Lohnkosten bei der Exekutive (CHF 20'000), Arbeitssicherheit (CHF 10'000), Archivierung (CHF 20'000), Umbau Verwaltung Behindertengerecht (CHF 85'000).

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
1 / Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	44	84	46

Es entstehen geringe Abweichungen gegenüber dem Budget 2021, da keine Fahrzeuganschaffungen in der Feuerwehr anstehen.

Bildung:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
2 / Bildung	4'150	4'296	4'225

Der Unterschied zur Rechnung 2020 ist mit weniger Schullastenausgleich Kanton (minus CHF 134'000) zu begründen.

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
3 / Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	245	295	170

Minderaufwendungen ergeben sich buchhalterisch, da der Aufwand für Wanderwege neu im Tourismus abgebildet wird.

Gesundheit:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
4 / Gesundheit	1'309	1'269	1'000

Die Differenz gegenüber der Rechnung 2020 liegt in den Abschreibungen (CHF 327'000). Im Jahr 2022 fallen beim Spital keine Abschreibungen mehr an.

Soziale Sicherheit:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
5 / Soziale Sicherheit	352	469	424

Die Unterstützungsleistungen bleiben konstant auf hohem Niveau. Die Globalpauschalen des Bundes für die Unterbringung der Flüchtlinge werden je nach Aufenthaltsstatus für 5 bis maximal 7 Jahre nach der Einreise ausgerichtet. Durch den Wegfall dieser Pauschalen wird der Nettoaufwand künftig zunehmen. Eventuelle Auswirkungen wegen Covid-19 sind zum Teil berücksichtigt.

Verkehr:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
6 / Verkehr	1'136	770	861

Die Aufwendungen und Erträge halten sich in der normalen Bandbreite. In der Rechnung 2020 sind außerordentliche Abschreibungen getätigt worden.

Umwelt und Raumordnung:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
7 / Umweltschutz und Raumordnung	181	347	284

Der beanspruchte Bedarf bei Abfallwirtschaft, Deponien usw. bewegen sich im durchschnittlichen Rahmen. Beim Wasser/Abwasser sind zwei Projekte vorgesehen.

Volkswirtschaft:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
8 / Volkswirtschaft	373	457	467

Die Aufwendungen und Erträge halten sich in der normalen Bandbreite. Neu werden die subventionierten Projekte des Kantons, Sammelprojekt Instandstellung Erschliessung über die Erfolgsrechnung direkt abgerechnet und nicht mehr aktiviert.

Steuern und Erträge:

Erfolgsrechnung / Netto	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
9 / Finanzen und Steuern	+9'190	+9'645	+9'169

Die Einkommenssteuern werden aufgrund Empfehlung vom Verband für Steuerämter 1% tiefer budgetiert, da die Covid-19 Auswirkungen nur schwer einzuschätzen sind. Der zugesicherte Finanzausgleich vom Kanton fällt höher aus.

Im Budget 2022 ist eine Reduktion vom Steuerfuss um 11% von 120% (2021) auf 109% (2022) berücksichtigt. Diese ergibt eine Reduktion der Steuereinnahmen von ca. CHF 500'000.

Folgende Erwägungen führen zur Beantragung einer Steuerfuss Senkung:

- In der niedergeschriebenen Finanzstrategie will die Gemeinde Schiers den Steuerfuss im Mittel der Prättigauer Gemeinden festlegen.
- Der Gemeindevorstand verfolgte diese Zielsetzung in den letzten vier Jahren konsequent. Die Stimmbürgerschaft unterstützte bis anhin mit Ihren Beschlüssen dieses Vorhaben.
- Die gezielt verfolgte Abschreibungspolitik mit Abschreibungen im Verwaltungsvermögen von ca. CHF 1.1 Mio. (Budget 2019) auf ca. CHF 506 Tausend (Budget 2022) erlaubt mit der Differenz eine Steuerfuss Reduktion.
- Einen ersten Schritt in Richtung Zielerreichung der Strategie wird mit einer Reduktion von den vorgeschlagenen 11% der Stimmbürgerschaft beantragt.
- Einen zweiten Schritt soll später in Angriff genommen werden. Wann wird offengelassen.
- Der Gemeindevorstand (und hoffentlich auch die Stimmbürgerschaft) ist sich bewusst, dass damit auch weiterhin Notwendiges und Wünschbares getrennt betrachtet und abgewogen werden muss.

B) INVESTITIONSRECHNUNG:

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 720'200 auf.

- Werterhaltende Ersatzbeschaffungen und Unterhaltsaufwendungen werden direkt der Erfolgsrechnung zugewiesen und somit nicht aktiviert. Dies gemäss den Empfehlungen des Amtes für Gemeinden.
- Wertvermehrnde Investitionen sind in der Investitionsrechnung aufgeführt.

Investitionspositionen (ohne Regiebetriebe) von mehr als CHF 50'000:

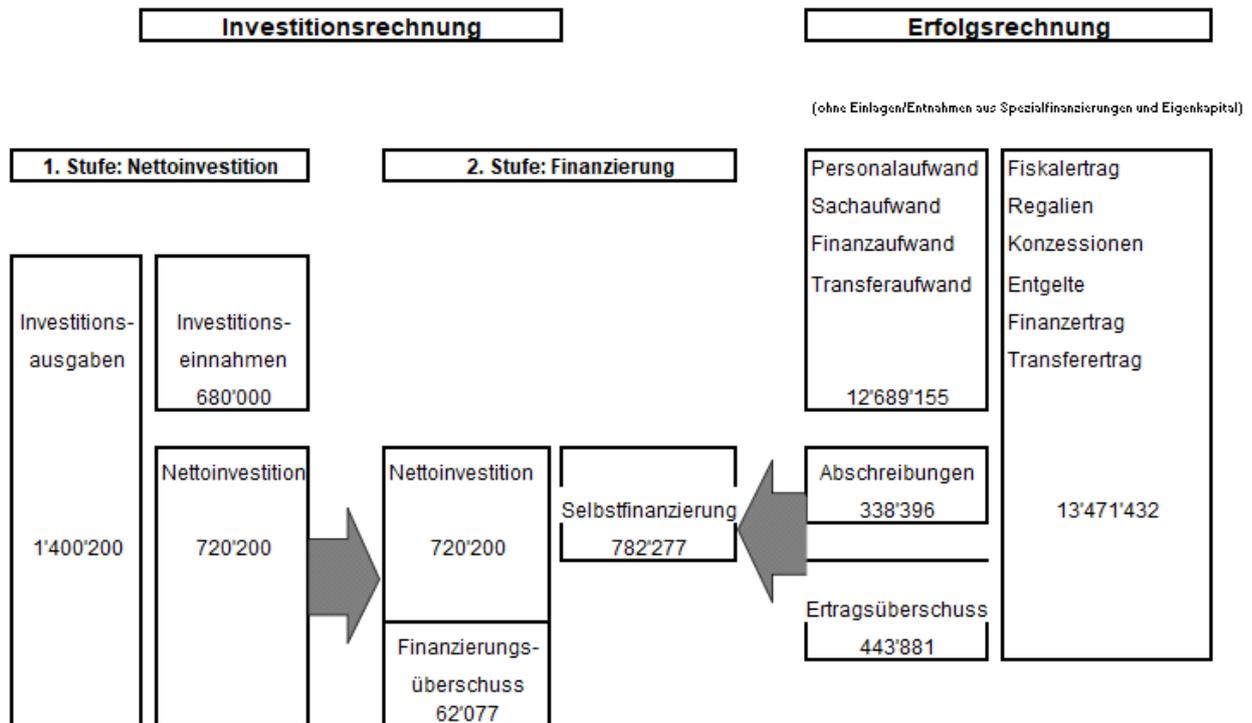
6190 Werkbetrieb Ersatz Radlader / CHF 150'000

8120 Strukturverbesserungen Güterw. Marierberg-Pusserein / Netto CHF 570'200

C) FINANZIERUNG:

Bei der Finanzierung gilt das Gebot, keine neue Verschuldung zu budgetieren. Es resultiert kein Fremdkapitalbedarf, sondern ein Finanzierungsüberschuss. Dieser liegt bei CHF 62'077 (ohne Regiebetriebe).

Schematische Darstellung des Rechnungsmodells (ohne Regiebetriebe)



Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

- Das Budget 2022, bestehend aus:
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 wird genehmigt.
- Der Steuerfuss für die Gemeindesteuer 2022 wird um 11% auf 109% der einfachen Kantonssteuer gesenkt.

3. Wahlen

a) Gemeindevorstand, 1 Mitglied

Herr Simon Bardill legt auf Ende 2021 sein Amt als Gemeindevorstandsmitglied nieder. An der Gemeindeversammlung vom 08. Oktober 2021 ist niemand zur Wahl vorgeschlagen worden. An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 ist eine Ersatzwahl gemäss Art. 10 der Gemeindeverfassung vorzunehmen.

Die Wahl des Gemeindevorstandes wird gemäss Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeverfassung schriftlich durchgeführt.

4. Gebietserweiterung Wildruhezone Zuzi

Zusammenfassung

Die Wildruhezone im Gebiet Zuzi ist aktuell beim Wanderweg und soll bis zum Hangfuss erweitert werden.

Ausgangslage

Am 25.05.2012 hat die Gemeindeversammlung das Gesetz betreffend Wildruhezonen in der Gemeinde Schiers genehmigt. An der Gemeindeversammlung vom 04.10.2013 wurde Art. 3 dieses Gesetzes einer Teilrevision unterzogen.

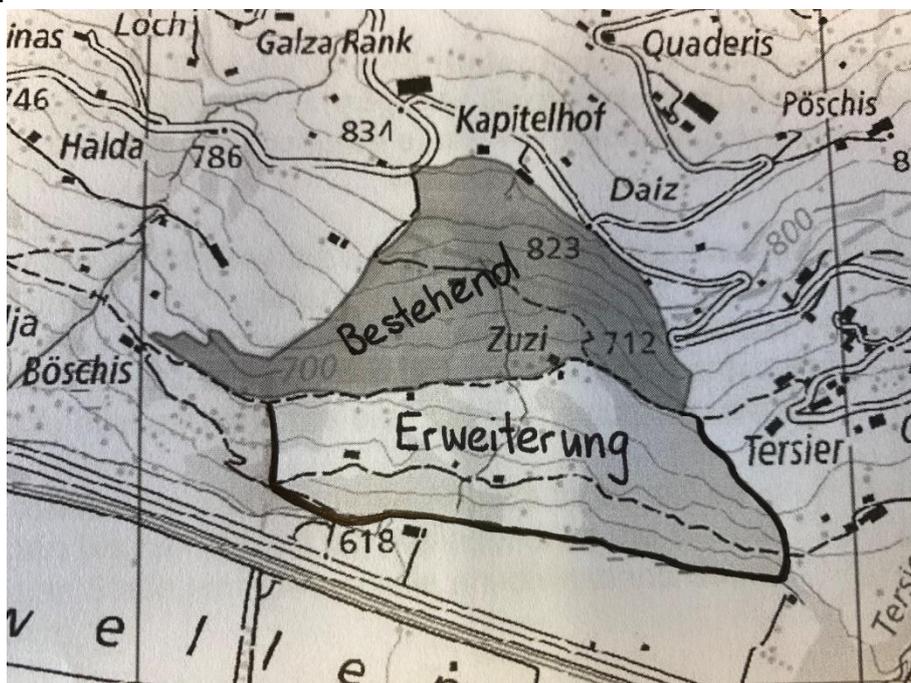
Im März 2018 wurde seitens der Gemeinde Grüşch ein Betretungsverbot des Wildeinstandsgebiet rund um die Wildruhezone Zuzi erlassen. Diese Massnahme wurde notwendig, weil diverse Personen während der Nachtzeit im Wildeinstandsgebiet auf der Suche nach Abwurfstangen waren. An einer Gemeindevorstandssitzung der Gemeinde Schiers im Januar 2019 wurde einem örtlich und zeitlich begrenzten Betretungsverbot des Wildeinstandsgebiet der Wildruhezone Zuzi im Grundsatz zugestimmt. Das Betretungsverbot wird jedoch nur in einer Notsituation und in Absprache mit dem Wildhüter und der Gemeinde Grüşch erlassen.

Seit dem 01.01.2020 gelten die neuen Gesetzesgrundlagen zur Ahndung von Übertretungen von Wildruhezonen-Bestimmung. Mit einem ergänzenden Regierungsbeschluss vom 25.02.2020 hat der Kanton Graubünden die Gemeinden ermächtigt, dass sie eigene Personen mit dieser Aufgabe betrauen können, welche Ordnungsbussen bis CHF 150.00 erteilen.

Erwägungen Gemeindevorstand

Das Wild soll im Winter möglichst nicht gestört werden und seine Ruhe haben. Dies bedingt eine genügend große Fläche. Schon bei kleinster Störung entsteht Unruhe und Stress. Beides soll verhindert werden mit dem Ziel, dass das Wild möglichst wenig Energie unnötig verbraucht.

Über die kurze Zeit von Januar – März wird eine Einschränkung des Wanderweges als Konsequenz als zumutbar betrachtet.



Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Die Gebietserweiterung auf Seite der Gemeinde Schiers der Wildruhezone Zuzi in Richtung Süden bis zum Hangfuss wird genehmigt.
2. Dem Gemeindevorstand wird die Kompetenz vom Vollzug der Erweiterung übertragen.

5. Behindertengerechte Bushaltestelle ems/Spital und Hinterdorf, Projektgenehmigung und Kreditfreigabe

Zusammenfassung

Die Bushaltestellen ems/Spital und Hinterdorf sollen behindertengerecht umgebaut werden. Dazu beantragt der Gemeindevorstand eine Genehmigung des Projektes sowie die Freigabe eines Verpflichtungskredites.

Ausgangslage

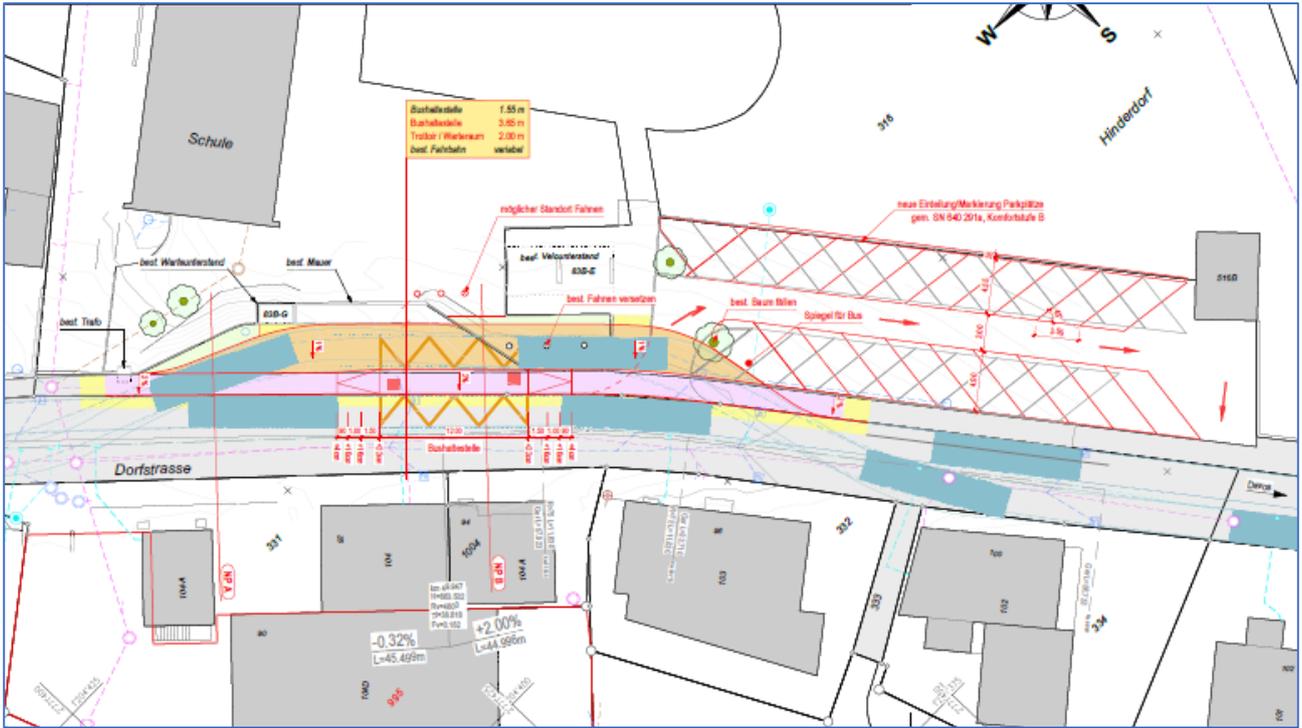
Gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) sind unter anderem Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs bis am 31. Dezember 2023 behindertengerecht anzupassen bzw. einzurichten. Für die Umsetzung des BehiG bei Bushaltestellen des öffentlichen Verkehrs sind die Gemeinden zuständig.

Der Kanton subventioniert bestimmte Anpassungen auf behindertengerechtes Ein- und Aussteigen bis zu 60% mit der Auflage, dass die Gesuche bis im Jahr 2023 bei der zuständigen Stelle eintreffen sowie anschliessend Bauauschreibungen mit Realisierung erfolgen.

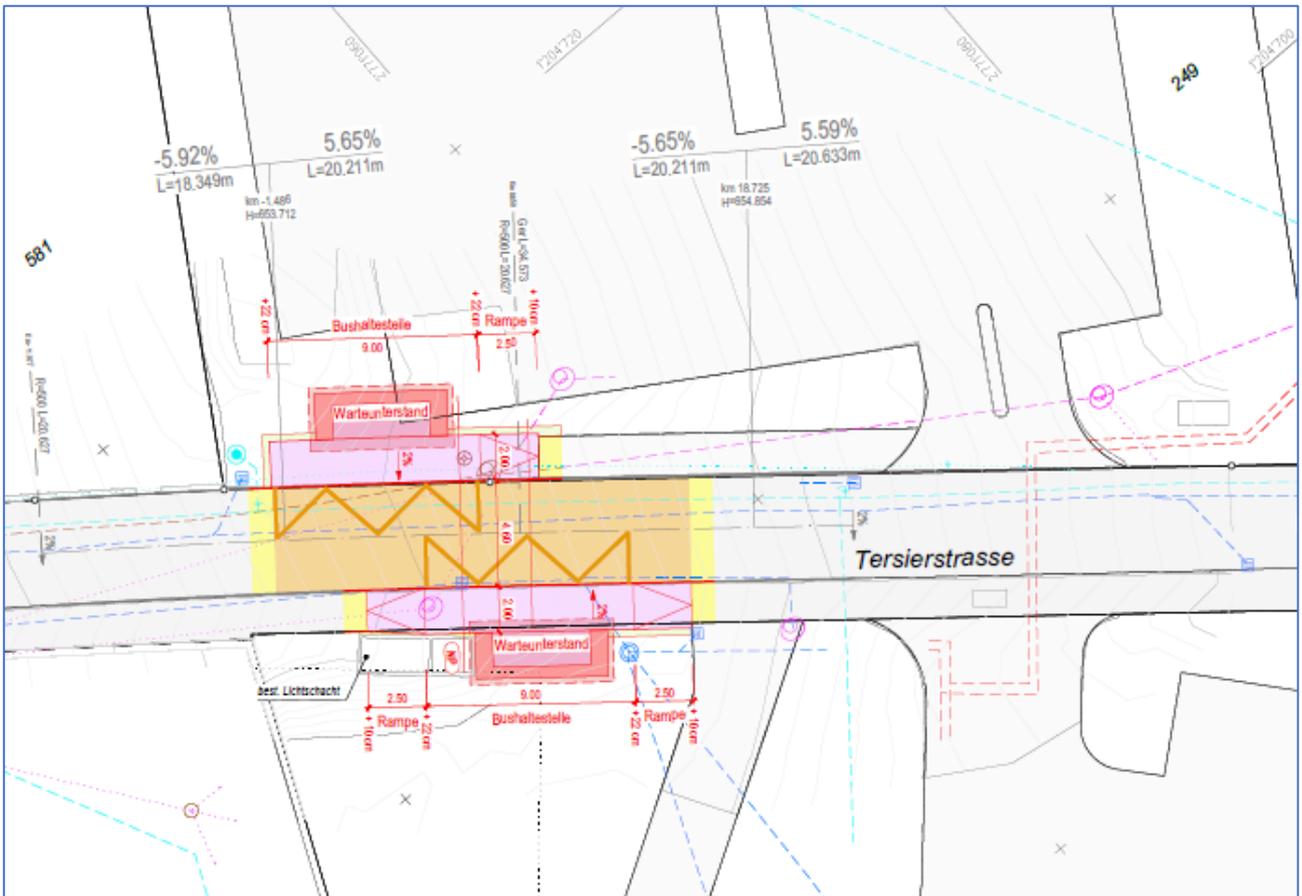
Der Kanton hat die Bestimmungen erlassen, welche Bushaltestellen behindertengerecht anzupassen sind. Unter diese Kriterien fallen nach Evaluation die Haltestelle ems/Spital, Hinterdorf unter dem Schulhaus Farb gegenüber Renz und der Bahnhof. Alle anderen Haltestellen erfüllen die Muss-Kriterien für eine Anpassung nicht.

Die Haltestellen ems/Spital und Hinterdorf sind zur Beitragszusicherung eingereicht worden. Das zuständige Departement hat Beiträge zugesichert. Die Bushaltestelle Bahnhof wird mit der RhB noch vorbereitet und später zur Genehmigung unterbreitet.

Bushaltestelle Hinterdorf:



Bushaltestelle ems/Spital:



Erwägungen Gemeindevorstand

Gemäss BehiG handelt es sich bei der Erstellung der Haltestellen um eine Vollzugsaufgabe.

Um dem Gesetzauftrag gerecht zu werden, die Kantonsbeiträge sicherzustellen und die damit verbundenen Fristen einzuhalten, hat der Gemeindevorstand das Geschäft vorbereitet und bringt es zur Beschlussfassung.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Projekt behindertengerechte Bushaltestellen ems/Spital und Hinterdorf wird genehmigt.
2. Ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 392'500 wird freigegeben. Es wird mit Kantonsbeiträgen von CHF 173'300 gerechnet.
3. Dem Gemeindevorstand werden die nötigen Kompetenzen erteilt.

6. Gesetz über das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen Teilrevision Art. 2 und 5

Zusammenfassung

An der Gemeindeversammlung vom 16.10.2020 wurde das Gesetz für das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen genehmigt und per 01.01.2021 in Kraft gesetzt. Schon kurze Zeit später stellte sich heraus, dass eine Teilrevision des Gesetzes erwünscht ist. Die Teilrevision soll per 01.01.2022 erfolgen.

Ausgangslage

Am 01.01.2021 ist das Gesetz für Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen in Kraft getreten. Die Signalisationen sind im Mai 2021 aufgestellt worden nach dem vorausgegangenen Bewilligungsverfahren.

Bei der Umsetzung hat sich ergeben, dass

- bei Art. 2 bei der Aufführung der definierten Strassenabschnitte beim Abschnitt Schrabachtobel bis Alp Mutten inkl. Litziwald und Sunniwald mit der Bewilligung befahren werden kann. Damit ist eine erhöhte Störung im Sunniwald eingetreten. Ebenso wird letztere Waldstrasse minim unterhalten, was zu Werkeigentümerhaftungen führen könnte.
- in Art. 5 wird festgehalten, dass eine Bewilligung nur auf ein Nummernschild ausgestellt wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass Besitzer von zwei Auto zwei Bewilligungen lösen müssen. Anscheinend gibt es Benützer von Wald- und Alpstrassen, die ein Auto für den normalen Gebrauch besitzen und eines für Bergstrassen. Ebenfalls gibt es Unternehmer und Maiensäss Besitzer, die

ein Auto haben und auch noch ein Geschäftsfahrzeug. Bei diesen Fällen wird jedoch nur mit einem Auto die Strasse benützt.

Eine Teilrevision des Gesetzes soll diese zwei Artikel korrigieren und per 01.01.2022 in Kraft gesetzt werden.

Erwägungen Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat sich damit befasst, ob für die Behebung der erwähnten störenden Umstände eine Teilrevision in Angriff genommen werden soll. Beide Anliegen sprechen für eine Teilrevision.

Die Rechtsberaterin Frau Barbara Steinbacher wurde beauftragt, einen angepassten Gesetzestext zu erarbeiten.

Bei Art. 2 ist eine Streichung von Zitat «inkl. Sunniwald» vorgesehen. Als Endpunkt soll neu Alp Mutta gelten. Der Litziwald ist weiterhin mit Bewilligung befahrbar.

Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

¹ Die folgenden Wald- und Alpstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz und diesem Gesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

- Schrabachtobel, Einmündung Salginer bis Alp Mutten inkl. Litziwald ~~und Sunniwald~~ (**Neu Streichung Sunniwald**)
- Wäschchrut, ab (Rest bleibt)

Bei Art. 5 soll ermöglicht werden, dass die Gebühr auf ein zweites Fahrzeug übertragen werden kann. Das Befahren mit zwei Fahrzeugen gleichzeitig ist nicht möglich.

Art. 5 Gebühren

¹ Für die Fahrbewilligung werden (keine Änderung)

*² Fahrbewilligungen lauten **grundsätzlich (fett Neu)** auf ein Nummernschild, sind nicht übertragbar und müssen gut sichtbar am Fahrzeug angebracht werden. Sie werden auf der Gemeindeganzlei erteilt. Der Gemeindevorstand kann Fahrbewilligungen auch unter Verwendung eines Ticketautomaten oder einer Online-Lösung erteilen.*

*³ **Eine Jahresbewilligung kann, ohne dass eine zusätzliche Gebühr anfällt, für ein zweites Fahrzeug, dessen Halter im gleichen Haushalt lebt, gelöst werden (Neuer Absatz).***

⁴ Für Fahrzeuge (keine Änderung)

⁵ Die Gebühren für (keine Änderung)

Das Departement Volkswirtschaft beantragte, den Art. 2 und Art. 5 einer Teilrevision zu unterstellen und diese bei der Gemeindeversammlung zu beantragen.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Die Teilrevision vom Gesetz für das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen, Art. 2 und Art. 5 wird gemäss den Ausführungen genehmigt.
2. Das revidierte Gesetz tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.

7. Wärmeverbund II, Genehmigung Planungskredit

Zusammenfassung

In Schiers besteht ein Wärmeverbund I, an welchem die ems, die Flury Stiftung, die Sportanlage Oberhof, das Bildungszentrum Palottis und das Oberstufenschulhaus angeschlossen sind. Dieser wird im Contracting von der ewz betrieben.

Die Grundlagen für einen Wärmeverbund II (Dorfkern) sind von Technikerschule ABB in Brugg erarbeitet worden mit der Empfehlung, das Projekt weiter zu bearbeiten. Damit auch Schiers einen Beitrag an die CO₂ Ziele leistet, beantragt der Gemeindevorstand einen Planungskredit von CHF 90'000.

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 20.11.2020 wurde das Projekt Wärmeverbund II der Gemeinde das erste Mal vorgestellt. Die allgemein positive Stimmung veranlasste den Gemeindevorstand, Grundlagen für weitere Entscheide in Auftrag zu geben. Diese sind von der Technikerschule unter Begleitung eines fachkundigen Coaches im Sommer 2021 erarbeitet und im August 2021 im Bildungszentrum Palottis Interessierten Gebäudebesitzer und der Allgemeinheit präsentiert worden.

Beim Wärmeverbund II geht es primär um eine umweltfreundliche Wärmeversorgung an Gebäudebesitzer vom Schrabach bis an den Wärmeverbund I westlich von Schiers. Die Heizzentrale soll unter dem Bahnhof zu stehen kommen. Die sternförmige Verteilung erfolgt erdverlegt bis und mit Wärmetauscher bei interessierten Bezüger.

Ein weiteres Ziel besteht darin, dass der Betrieb mit einheimischen Holzschnitzeln beliefert wird und somit zur regionalen Wertschöpfung beiträgt. Dies ist leider im Wärmeverbund I zurzeit nicht möglich, da es mehrheitlich am Willen der Bezüger, aus ökonomischen Gründen, fehlt.

Erwägungen Gemeindevorstand

Durch das Ersetzen von fossilen Heizungen, kann die CO₂-Emission durch den Wärmeverbund deutlich gesenkt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Alle Prognosen deuten darauf hin, dass der Heizölpreis deutlich teurer wird. Gemäss dem neuen Energiegesetz vom Kanton Graubünden sind gesetzliche Verschärfungen mit Ziel CO₂ Senkung Tatsache. Es ist auch davon auszugehen, dass Lenkungssteuern weiter zunehmen. Die nächste steht ab 01.01.2022 fest.

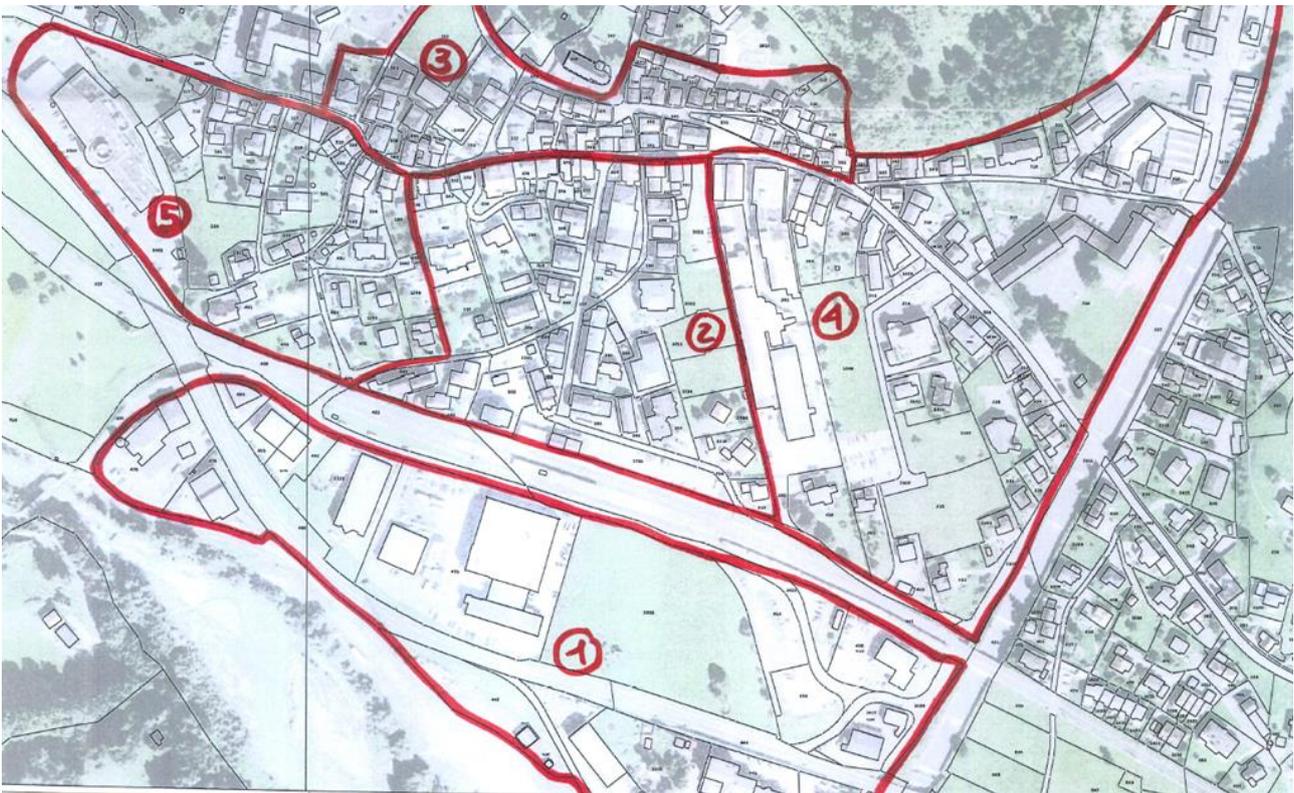
Auf der anderen Seite werden Wärmeverbünde mit Beiträgen unterstützt, welche wesentlich höher in der Summe sind, als der einzelne Hausbesitzer (z. B. mit Wärmepumpen) auszulösen vermag.

Zusätzliche gewichtige Argumente für den Bezüger der Fernwärme sind:

- Keine benötigten Heizkessel, Öltanks, Kamine beim Kunden, was Platz für andere Nutzung ohne Geruch ergibt
- Feuerpolizeiliche Kontrollen und Auflagen entfallen
- Einmalige tragbare Anschlusskosten anstelle von Investitionskosten
- Klar budgetierbare jährliche Heizkosten
- Kein Lärm für sich und die Nachbarn wegen Wärmepumpen

Für die Grundlagenerarbeitung wurde das Dorf in fünf provisorische Zonen eingeteilt. Primär aus Überlegungen der Dringlichkeit von Interessenten (Industriegebiet links und rechts der Umfahrungsstrasse) und aufgrund von vorgesehenen Strassensanierungen mit Ersatz von Wasserleitungen (Bahnhof, Bahnhofstrasse, Bündtistrasse, Dorfstrasse). Mit diesem Vorgehen verspricht man sich Investitionskostenersparungen.

Die Berechnungen haben ergeben, dass diese fünf Zonen leicht angepasst werden müssen, um höchstmögliche Beiträge zu erhalten.



Im Mai 2021 wurde den möglichen Anschlussinteressenten der Zonen eins bis fünf ein Informationsschreiben mit einem Fragebogen, welcher für die Erhebung von relevanten Daten zur Berechnung und Planung eines solchen Wärmeverbunds, fundamental ist, zugeschickt.

Die Rückmeldungen der in den Zonen 1-3 im Mai 2021 versendeten Umfrage ergab, dass im Dorfgebiet noch 69% eine Ölheizung betreiben. 18% heizen mittels

Wärmepumpe, 9% benützen eine Pellet-/Holzheizung und 4% haben eine Elektroheizung. Diese Zahlen verpflichten den Gemeindevorstand gerade im Hinblick auf die Klimadiskussion, eine Vorlage der Stimmbevölkerung vorzulegen.

Interessant war auch die Antwort der Schierserinnen und Schierser auf die Frage, wie wichtig CO₂-Neutrales-Heizen sei?

- so gaben 73% sehr wichtig und eher wichtig an
- und nur für 11% ist es eher wichtig oder unwichtig.

Nächste Schritte und Vorbehalt Genehmigung Projektierungskredit

Die Technikerschule ABB mit Ihren Fachpersonen und Coaches, die ewz, die Region Prättigau/Davos, zuständigen kantonalen Stellen sowie einheimische Gewerbetreibende sollen die Gewähr bieten, dass dieses komplexe Projekt ein Erfolg wird.

Die Bildung einer Projektorganisation, der formale Ablauf zur Sicherstellung der Beiträge, die Bestimmung und Beantragung der optimalen Rechtsform mit Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen ist ein Teil.

Ein weiterer Teil in paralleler Bearbeitung ist die Erstellung von detaillierten Projektplänen. Basierend auf diesen folgt die Vorbereitung einer Arbeitsausschreibung für die Erstellung einerseits und den Betrieb andererseits.

Laufend ist die Wirtschaftlichkeit und der Abgabepreis pro kWh in Rappen für die potenziellen und interessierten Bezüger unter den Marktbedingungen zu kalkulieren und bestens zu positionieren. Der sportliche Zeitplan sieht vor, dass im Juni 2022 ein Entwurf eines Vertrages für interessierte Bezüger vorliegt.

Zudem sind Verträge für die Belieferung mit Holzschnittel vorzubereiten. Entgegen dem Wärmeverbund I ist angedacht, dies nicht mehr dem Betreiber zu überlassen.

Einen Realisierungskredit (je nach Modell) für die Etappe I (Bau Heizzentrale mit Erschliessung Baugebiet links und rechts der Umfahrungsstrasse) sollte im IV. Quartal 2022 eingeholt werden können. Eine Umsetzung dieser Etappe wäre somit im Jahr 2023 machbar.

Parallel steht die Planung der Etappe II (Bahnhof und Bahnhofstrasse) im Jahr 2023 mit Realisierung im Jahr 2024 an.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

1. Für das Projekt Wärmeverbund II wird ein Projektierungskredit von CHF 90'000 für das Jahr 2022 zu Handen der Erfolgsrechnung freigegeben.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wir bitten Sie, dem Antrag zuzustimmen und somit ein zukunftssträchtiges Klima Projekt im eigenen Dorf zu ermöglichen.

8. Entschädigungsgesetz, Genehmigung

Zusammenfassung

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde beauftragt, die Entschädigungen der Exekutive zu überprüfen. Dies mit der Begründung, dass der Gemeindevorstand aus moralischen Gründen von sich aus keine Gehaltserhöhung beantragen möchte. Bei der Vorbereitung ist alternativ die Frage aufgetaucht, ob es nicht zielführender wäre, ein Entschädigungsgesetz zu erstellen und von der Gemeindeversammlung nach einer Mitwirkung genehmigen zu lassen. Dieser Weg ist nun eingeschlagen worden.

Ausgangslage

Im Jahr 2008 fand eine Reduktion der Gemeindevorstandsmitglieder von sieben auf fünf statt. Gleichzeitig hat man die Sekretariatsstelle von 40% auf 50% erhöht. Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten wurde von CHF 50'000.00 auf CHF 60'000.00 erhöht.

Damals hat die GPK angeregt, die Überprüfung der Entschädigungen ca. alle fünf Jahre vorzunehmen. Die letzte Überprüfung war im Jahr 2013. Da im fälligen Jahr 2018 keine solche Überprüfung stattgefunden hat, ist es an der Zeit, dem damaligen Willen nachzukommen.

Im Jahr 2020 wurde, aufgrund der Basis Gemeindeversammlungsbeschluss 2013, das Pensum vom Gemeindepräsidenten auf 80% erhöht (bis auf Weiters). Die Orientierung ist in der August Versammlung 2020 erfolgt.

Der Gemeindevorstand hat am 19.01.2021 die GPK gebeten, die Entschädigungen der Exekutive zu prüfen.

Die GPK hat an einer Sitzung mit dem Gemeindevorstand im März Ihre Vorstellung bekannt gegeben. Ihr Vorschlag ist, das Pensum vom Gemeindepräsidenten definitiv auf max. 80 % zu erhöhen und das Gehalt der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder auf CHF 16'000.00 zu erhöhen. Der Gemeindevorstand hat an dieser Sitzung den Auftrag erhalten, die Vorlage auf den Herbst 2021 vorzubereiten.

Die Mitwirkung fand vom 24.09. – 23.10.2021 statt. Eine Person hat davon Gebrauch gemacht. Einzelne Anregungen sind aufgenommen worden und bei der Überarbeitung eingeflossen.

Erwägungen Gemeindevorstand

An der Gemeindeversammlung vom Juni 2021 wurde das Entschädigungsreglement des Schulverbandes genehmigt. Schulräte/innen erhalten eine Entschädigung von CHF 55.00/Std. (nach Aufwand) und ein kleines Fixum für Alltägliches.

Funktionäre der Gemeinde erhalten CHF 30.00/Std.

Dies hat den Gemeindevorstand unter anderem veranlasst, eine Überprüfung der Entschädigungen zu initialisieren.

Bis anhin hat die Gemeindeversammlung die Pensen und Entschädigungen festgelegt und ist darum auch für eine Anpassung zuständig. Die GPK hat sich dazu entschlossen, anstelle von Beschlüssen ein Entschädigungsgesetz ausarbeiten zu lassen und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

1. Das Entschädigungsgesetz der Gemeinde Schiers wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2021.

9. Mitteilungen und Umfrage

Unter diesem Traktandum gibt der Gemeindevorstand allgemeine Informationen bekannt.

Wir freuen uns, Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Gemeindeversammlung vom Freitag, 26. November 2021 um 20:00 Uhr in der Evangelischen Mittelschule Schiers begrüßen zu dürfen.

Parkplätze stehen bei der ems sowie beim Spital zur Verfügung.

Für die Gemeindeversammlung wurde ein COVID-19 Schutzkonzept erarbeitet und auf unserer Homepage publiziert.

Der Gemeindevorstand und die Dienststellen